Nach dem Pariser Frieden marschirte die Landwehr und der Banner — welcher, getrennt von der Armee, unter dem Befehle des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg bei Mainz gestanden hatte — nach Sachsen zurück; die Linientruppen aber — **16000** Mann — blieben am Nieder-Rhein bis zum Frühjahr **1815**, wo sie dann, unter dem Oberbefehle des Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstadt, nach Lüttich gezogen wurden und von da in's Osnabrück'sche marschirten; dort erfolgte die Theilung der Truppen, in Folge des Wiener Friedens, zwischen Sachsen und Preußen.

Diese Trennung gebot eine abermalige Formirung der Armee um so schleuniger, als ein neues Contingent von **16000** Mann an dem wieder begonnenen Kriege gegen Frankreich Theil nehmen sollte. Die Armee erhielt demnach eine den veränderten Landesverhältnissen angemessene Gestaltung, bei der, rücksichtlich der Linientruppen, die Organisation von **1813** die Grundlage bildete. Die Mannschaft des aufgelösten Banners ward theils entlassen, theils in die Armee vertheilt, die Landwehr zur Completirung der Regimenter und zur Bildung der dritten Bataillone derselben, eines Landwehr-Reserve-Regiments und eines Depot-Bataillons verwendet.

Die Garnison-Compagnie der Festung Königstein wurde aufgehoben und durch Commandos aus der Linie ersetzt; die Sapeurs- und Pontoniers-Compagnien aber mit einander vereinigt.

Das früher bestandene Militair-Departement des Geheimen Cabinets erhielt die Benennung: Geheime Kriegs-Canzlei, deren Chef das Haupt-Zeughaus untergeben ward.

Das neuformirte Contingent vereinigte sich unter den Befehlen des Generalleutnants Edlen von Le Coq und dem Ober-Commando des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg, mit der österreichischen Armee im Elsaß. Nach dem Friedensschlusse stieß von diesem Corps ein Contingent von **5000** Mann, unter den Befehlen des Generalleutnants von Gablenz, zur Occupations-Armee in Frankreich und bildete den rechten Flügel derselben im Nord-Departement und den Umgebungen der Festung Lille.

http://digital.slub-dresden.de/ppn20109022Z/19